

Stadtwerke Kufstein

Bitte senden Sie das Formular an:
kundenberatung-backoffice@stwk.at

(mit * gekennzeichnete Felder sind unbedingt auszufüllen)

Kund*innendaten	☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ Andere Anrede:	Titel, Familien- und Vorname/Firmenwortlaut*	
	Postleitzahl*	Ort*	Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür/Top*
	Geburtsdatum/Firmenbuchnummer		UID-Nummer (nur bei Unternehmen)
	Kund*innennummer	Telefon (tagsüber)*	E-Mail*

Adresse (Anlagestandort)	Postleitzahl*	Ort*	Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür/Top*
	Zählpunkt der PV-Anlage (aus Stellungnahme/Einspeisevertrag): AT.005140.00000.000000000000_____		

Angaben zur Photovoltaikanlage Engpassleistung der Anlage (kWp):	Inbetriebnahme des Speichersystems Datum:
--	---

Angaben zum Stromspeichersystem	
☐ Neuerrichtung der Stromspeichieranlage	max. Beladeleistung Energiespeicher (kW):
☐ Erweiterung der Stromspeichieranlage, Kapazität vorher (kWh):	max. Entladeleistung Energiespeicher (kW):
Gesamte Kapazität des Speichers (nach der Erweiterung) (kWh):	☐ AC- oder ☐ DC-gekoppelt
Hersteller:	Notstrom-/Ersatzstromfähigkeit:
Typ:	

Technologie ☐ Lithiumtechnologie ☐ Natriumionentechnologie ☐ Sonstige:	Betriebsnutzungskonzept ☐ Eigenverbrauchsoptimierung ☐ Notstrom ☐ Einspeiseoptimierung ☐ Sonstiges:
---	--

Bestätigung der förderwerbenden Person	
☐	Fertigstellungsmeldung für PV-Anlage und Speicher liegt vor.
☐	Installationsdokument für PV-Anlage und Speicher liegt vor.
☐	Rechnung inkl. Zahlungsnachweis zur Installation des Speichers ist beigelegt.

Ort, Datum	Unterschrift förderwerbende Person
------------	------------------------------------

1. Gefördert werden neu angeschaffte Batteriespeicher (Installation des Stromspeichers nach dem 1. April 2026), nicht für bereits bestehende Batteriespeicher.
2. Die Stadtwerke Kufstein behalten sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderbedingungen und der Förderhöhe vor.
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Batteriespeicherförderung ist mit einem maximalen Betrag von 500,- € begrenzt. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeitende der Stadtwerke Kufstein oder einem von den Stadtwerken Kufstein beauftragten Dritten vorgenommen werden.
3. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular inkl. technischer Datenblätter sowie die Rechnung inkl. Zahlungsnachweis für den Batteriespeicher muss nach Inbetriebnahme der Anlage von einem befugten Installationsunternehmen bestätigt, bei den Stadtwerken Kufstein vorliegen. Als Bestätigung gilt die firmenmäßige Zeichnung samt Firmenstempel auf der Fertigmeldung und dem Installationsdokument.
4. Die Förderung gilt ausschließlich für Anlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Kufstein mit einem aufrechten Stromliefer- und Einspeisevertrag mit den Stadtwerken Kufstein. Pro Anlage kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Förderung ist für Anlagen, die bereits auf andere Weise durch die Stadtwerke Kufstein gefördert wurden, ausgeschlossen. Mobile Speicherlösungen, auch in Kombination mit Balkonkraftwerken, werden nicht gefördert.
5. Die Förderhöhe richtet sich nach der Speicherkapazität des Batteriespeichers in kWh (Kilowattstunde), wobei die maximal geförderte Speicherkapazität bei 5 kWh liegt. Die gesamte Förderhöhe ist nachfolgend ersichtlich:

1 kWh:	100,- € inkl. USt
2 kWh:	200,- € inkl. USt
3 kWh:	300,- € inkl. USt
4 kWh:	400,- € inkl. USt
5 kWh:	500,- € inkl. USt

Batteriespeicher mit einer höheren Speicherkapazität als 5 kWh erhalten den maximalen Förderbetrag in Höhe von 500,- € inkl. USt.
6. Der Förderbeitrag wird in fünf jährlichen Teilbeträgen jeweils einmal pro Jahr in Form einer Gutschrift auf der Einspeisevergütung der Stadtwerke Kufstein ausbezahlt.
Wird der Betrieb des geförderten Batteriespeichers vor dem Ablauf des fünfjährigen Förderzeitraumes eingestellt oder der Energieliefer- bzw. Einspeisevertrag mit den Stadtwerken Kufstein aus welchen Gründen auch immer beendet, entfällt der Anspruch auf die restlichen Teilbeträge und die Stadtwerke Kufstein sind berechtigt, allenfalls bereits für einen Zeitraum nach der Beendigung des Betriebs oder der Beendigung des Vertrags ausbezahlte Beträge aliquot zurückzufordern.
7. Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen Gestattungen müssen bei der förderwerbenden Person vorliegen und für die Stadtwerke Kufstein einsehbar sein.
Die von der förderwerbenden Person im Antrag bekanntgegebenen personenbezogenen Daten und die Informationen über die beantragte und/oder gewährte Förderung werden von den Stadtwerken Kufstein zum Zwecke der Abwicklung der hier genannten Förderungsmaßnahme gespeichert und verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtwerke Kufstein sind dem Informationsblatt Datenschutz zu entnehmen. Dieses kann unter dem Link www.stwk.at/datenschutz abgerufen werden.
8. Alle Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt.
9. Werden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt oder fallen diese nachträglich weg, können die Stadtwerke Kufstein eine zu Unrecht bezogene Förderung einschließlich Verzinsung zurückfordern.